

Kindertagespflege in Hamm

Grundlagen und wichtige Hinweise:

1. Rechtliche Grundlagen:

Grundlage für die Kindertagespflege in Hamm sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII, in der jeweils gültigen Fassung ggf. verbunden mit ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen. Danach wird Kindertagespflege von geeigneten und ausgebildeten Tagespflegepersonen entweder im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern (u. U. eingeschränkt) oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.

Dabei ist zu beachten, dass, wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen mehr als 15 Stunden in der Woche gegen Entgelt und länger als 3 Monate betreuen will, eine Erlaubnis des Jugendamtes benötigt.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Tagespflege:

Generell kann Tagespflege für alle Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Soll eine Förderung der Tagespflege aus öffentlichen Mitteln erfolgen (Vergütung der Tagespflegeperson durch das Jugendamt), müssen bestimmte Kriterien berücksichtigt werden, die unter dem Stichpunkt „Förderung“ genauer erläutert werden.

Kindertagespflege ist in erster Linie ein Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sollen vorrangig die Angebote von Kindertageseinrichtungen und offener Ganztagschule in Anspruch nehmen. Für diese Kinder kommt Tagespflege ergänzend in Betracht, wenn z.B. die Öffnungszeiten der entsprechenden Einrichtungen die notwendigen Betreuungszeiten nicht abdecken können.

3. Förderung:

Eine Förderung der Tagespflege wird den Familien / Erziehungsberechtigten gewährt, die aufgrund einer Berufstätigkeit, einer Bildungsmaßnahme oder einer Ausbildung (auch Schul- und Hochschulausbildung) ein entsprechendes Betreuungsangebot für ihre Kinder benötigen.

Dabei ist zu beachten, dass der zeitliche Umfang für eine Förderung der Tagespflege bei Kindern unter drei Jahren mindestens 10 Std. in der Woche

und bei Kindern, ab dem dritten Lebensjahr, die in entsprechenden Einrichtungen ganztags betreut werden, mindestens fünf Stunden in der Woche betragen muss. Ein Betreuungsumfang, der weniger als drei Monate umfasst, entspricht nicht dem pädagogischen Anspruch der Kindertagespflege. Ausschließliche Krankheits- oder Ferienbetreuungen bei Ausfall anderer Angebote sind aus diesem Grund nicht möglich.

Eine Förderung der Tagespflege kann nur gewährt werden, wenn die Tagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügt.

Kindertagespflegen, die durch die Großeltern des Kindes durchgeführt werden sind in der Regel nicht förderfähig.

4. Ausbildung und Begleitung der Tagespflegepersonen:

Die Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt vermittelt werden, haben einen Qualifikationskurs besucht, den das Jugendamt der Stadt Hamm in Kooperation mit der VHS Hamm durchführt. Seit dem 01.01.2008 ist der Umfang dieser Qualifikation noch einmal erheblich erweitert worden. Die aktuelle Qualifikation unterteilt sich in zwei Abschnitte (Basis- u. Zertifikatsqualifikation) und basiert auf wissenschaftlich erarbeiteten Grundlagen (Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes). Die Tagespflegepersonen, die von Eltern benannt werden (z.B. die Freundin oder der Nachbar), sind ebenfalls verpflichtet zumindest an der Basisqualifikation teilzunehmen (diese enthält auch einen Kurs „Erste-Hilfe am Kind“), um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten. Die Vergütung der Tagespflegepersonen durch das Jugendamt liegt zwischen 3,- € und 5,- € pro Stunde und Kind und orientiert sich an der Qualifikationsstufe der Tagespflegeperson.

Die pädagogische Fachberatung sowie die Fachaufsicht der Tagespflegestellen obliegen den jeweils zuständigen pädagogischen Mitarbeitern der Servicestelle Kindertagesbetreuung des Jugendamtes der Stadt Hamm. Diese bieten fachliche Begleitung und Hilfestellung sowohl für Tagespflegepersonen als auch für Eltern an.

5. Wichtige Hinweise / Häufige Fragen:

- Tagespflegepersonen sind selbständige Anbieter eines Betreuungsangebotes, sie sind in der Regel weder beim Jugendamt noch bei einem freien Träger (z.B. einer Kirchengemeinde)

angestellt. Tagespflegepersonen müssen seit dem 01.01.2009 alle Einnahmen (auch Gelder des Jugendamtes) versteuern. Aufgrund der daraus folgenden Sozialversicherungspflicht beteiligt sich das Jugendamt jeweils zur Hälfte an einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie an einer entsprechenden Alterssicherung. Die Kosten für eine Berufsunfallversicherung (z. Zt. 79,- € im Jahr) übernimmt das Jugendamt vollständig. Genaueres erfragen Sie bitte direkt in der Servicestelle Kindertagesbetreuung.

- Die Kinder, die unter maßgeblicher Beteiligung des Jugendamtes in eine Tagespflege vermittelt werden oder für die eine Förderung der Tagespflege gewährt wurde, sind ebenso wie Kinder in anderen öffentlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten über die Landesunfallkasse unfallversichert.
- Die Tagespflegepersonen bilden stadtteilbezogene Gruppen, die bei Krankheit oder Urlaub einer Tagespflegeperson eine kurzfristige Übernahme der Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson erleichtern.

Ansprechpartner:

- Vermittlung und pädagogische Beratung,

Daniel Frieling	Zimmer 7	☎ 02381-176361
Andrea Kerkhoff	Zimmer 6	☎ 02381-176360
Sandra Kuczmera	Zimmer 6	☎ 02381-176359

- Verwaltung und Antragstellung,

Birgit Bannewart	Zimmer 8	☎ 02381-176364
Monika Meyer	Zimmer 8	☎ 02381-176365

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Hamm:



Informationen zur Kindertagespflege
Servicestelle Kindertagesbetreuung
Theodor-Heuss-Platz 16
59065 Hamm